

L 11 B 254/06 AS PKH

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

11
1. Instanz
SG Würzburg (FSB)
Aktenzeichen
S 16 AS 62/06 ER
Datum
21.03.2006
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 B 254/06 AS PKH

Datum
06.07.2006

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde gegen Ziffer II des Beschlusses des Sozialgerichts Würzburg vom 21. März 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde gegen die die Prozesskostenhilfe (PKH) versagende Entscheidung des Sozialgerichts Würzburg (SG) in Ziffer II des Beschlusses vom 21.03.2006 wird zurückgewiesen, weil sie unbegründet ist.

Das SG hat dem Antragsteller mit der hier angefochtenen Entscheidung für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu Recht die Bewilligung von PKH versagt, weil dieser Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von Anfang an keine Erfolgsaussicht im Sinne des [§ 114](#) Zivilprozessordnung hatte, wie sich aus dem Beschluss des Senats vom heutigen Tag im Verfahren [L 11 B 214/06 AS ER](#) ergibt.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2006-09-22